

*Петрова І., професор Університету
державної фіскальної служби України,
кандидат наук, доцент*

DAS PROBLEM DER INTERNATIONALEN TERRORISMUS

Das Problem Terrorismus und Terrorismusbekämpfung steht schon lange Zeit im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Interesses - das ist nur verständlich. Zahlreiche Abkommen, Resolutionen und Beschlüsse regeln heute völkerrechtlich die Verfolgung und Bestrafung von Terroristen, terroristischen Vereinigungen und terroristischen Straftaten. Als Straftaten weltweit anerkannt sind nur typische Aktionsformen wie Flugzeugentführungen, Geiselnahmen und Sprengstoffanschläge. Es gibt bislang keinen Konsens über eine international einheitliche Definition was Terrorismus ist.

Diese Definition ist ein problematisches Thema, denn es gibt heute mehr als 100 Definitionen des Phänomens. Unter Terrorismus sind Gewalt und Gewaltaktionen gegen eine politische Ordnung zu verstehen, um einen politischen Wandel herbeizuführen. Der Terror dient als Druckmittel und soll vor allem Unsicherheit und Schrecken verbreiten oder Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen. Terrorismus ist keine militärische Strategie, sondern primär eine Kommunikationsstrategie. Terroristen streben zwar nach Veränderungen der bestehenden Ordnung, doch greifen sie nicht

militärisch nach Raum, sondern wollen das Denken besetzen und dadurch Veränderungsprozesse erzwingen.

In den Zuständigkeitskatalog des Internationalen Strafgerichtshofs wurde infolgedessen ein Straftatbestand „Terrorismus“ nicht aufgenommen (in Entwürfen war er noch vorhanden). Nur terroristische Straftaten, die sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Völkerrecht einordnen lassen, fallen in seine Zuständigkeit. Daher sind für die strafrechtliche Verfolgung die jeweiligen nationalen Behörden zuständig.

In der Bundesrepublik Deutschland zählen so genannte terroristische Angriffe nicht als militärische oder kriegerische Handlungen. Für die Abwehr entsprechender Gefahren ist die Polizei zuständig und nicht die Bundeswehr, für die Strafverfolgung gilt das deutsche Straf- und Strafprozessrecht.

Die Bundeswehr kann die Polizei unter bestimmten Umständen in Wege der Amtshilfe anlassbezogen unterstützen. Das Militär kann gemäß der Deutschen Notstandsgesetze „beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ (Art. 87a Abs.4 GG) eingesetzt werden. Die Bundeswehr kann nach dem Luftsicherheitsgesetz im Falle eines von Terroristen entführten Verkehrsflugzeuges tätig werden.

Ein zwischenbehördliches Mittel zur Terrorismusbekämpfung ist das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum. Wenn Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts bei der Terrorismusbekämpfung vorkommen, können Demokratien gegen ihre eigenen Grundlagen verstoßen und dadurch an Substanz und Glaubwürdigkeit verlieren. Wenn in der Öffentlichkeit ein Klima erzeugt wird, in dem solche Verletzungen gleichsam schon als präventive Notwehr gerechtfertigt werden, wird es wahrscheinlicher, dass sie auch tatsächlich geschehen.

Die Terrorismusbekämpfung hat zum Ziel, terroristische Aktionen im Vorfeld zu erkennen, zu verhindern und terroristische Vereinigungen oder Einzeltäter zu bekämpfen. Klassische Strategien zur Terrorismusbekämpfung umfassen vor allem militärische Einsätze, Einflussnahme und Demokratisierung, während

Abschreckung, Entwicklungszusammenarbeit und Beschwichtigung seltener angewandt worden sind.

Das „Überleben“ von Terrororganisationen hängt hauptsächlich von drei Faktoren ab:

der Fähigkeit, Unterstützung aus der Bevölkerung zu bekommen, der Effektivität der Antiterrorkampagnen der Regierungen, sowie

der Fähigkeit der Terroristen, außenstehende Geldgeber und unterstützende Großmächte zu finden (wie z.B. pro-russischen Separatisten in der Ostukraine).

Angegriffene Staaten haben verschiedene Möglichkeiten gegen Terrorismus vorzugehen. Neben Antiterrormaßnahmen wie der Erhöhung der eigenen Sicherheit und der Fundierung der Informationen über Terroreinheiten können Staaten mit Terroristen verhandeln und/oder ihnen Zugeständnisse machen, um weitere Angriffe zu verhindern.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten zählen zu den engsten Partnern Deutschlands - auch bei der Terrorismusbekämpfung. Die gemeinsame Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Freizügigkeit im Schengen-Raum erfordern gemeinsames, abgestimmtes Handeln. Die EU-Mitgliedstaaten arbeiten bei der Terrorismusbekämpfung schon seit vielen Jahren eng zusammen. Deutschland war an der Entwicklung und Förderung wesentlicher EU Maßnahmen zur Terrorismusprävention und -abwehr beteiligt. Der EU Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung ist seit 2005 in eine europäische Strategie zur Terrorismusbekämpfung eingebunden. Diese orientiert sich an den folgenden Dimensionen:

Prävention: Die Ursachen des Terrorismus müssen bekämpft und Radikalisierungstendenzen muss entgegengewirkt werden.

Schutz: Die Bevölkerung muss geschützt und die Verwundbarkeit gegenüber Angriffen reduziert werden.

Verfolgung: Ziel ist es, terroristische Handlungen bereits im Vorfeld aufzuklären und abzuwehren sowie terroristische Strukturen zu zerschlagen.

Reaktion: Die Reaktion zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags muss verbessert werden.

Wichtig wäre auch eine frühzeitige Diskussion der Nöte und Sorgen betroffener Menschen. Insbesondere die Schulen sind dazu aufgerufen, mit jungen Menschen, Migranten wie Einheimischen ihre Ängste und Nöte zu besprechen, objektiv über Weltreligionen und auch kleinere Glaubensgruppierungen aufzuklären und insgesamt eine integrative Rolle im Staatswesen einzunehmen. Nur so lassen sich Separatierungsbestrebungen, gesellschaftlicher und staatlicher Zerfall, wie wir ihn auf dem Balkan erlebt haben und jetzt wieder in der Ukraine erleben, verhindern.

Der Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung enthält ca. 150 Einzelmaßnahmen, die sich unter anderem auf die Bereiche Polizei, Visumpolitik, Grenzschutz, die Außenpolitik, die Bevölkerungs- und Gesundheitsschutz sowie die Luft- und Seesicherheit erstrecken.

Viele der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen konnten inzwischen umgesetzt werden. Die EU-weite Übermittlung von Informationen zwischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren darf nicht strenger geregelt sein, als die entsprechenden nationalen Vorschriften für den innerstaatlichen Bereich vorgeben (so genannter Gleichbehandlungsgrundsatz). Die Vernetzung nationaler polizeilicher Datenbanken, die auf der Grundlage des in den europäischen Rechtsrahmen überführten Vertrags von Prüm erfolgen soll, wurde bereits erfolgreich begonnen. Die Polizei- und Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten sollen Zugang zu den EU-Informationssystemen (SIS, VIS, Eurodac, Zollinformationssystem) haben, soweit dies zu Bekämpfung des Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität notwendig ist.

Zusammenfassend, lohnt es sich zu erwähnen, dass im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit verbessert wurde. Durch Rahmenbeschlüsse zur einheitlichen Definition einer terroristischen Straftat und zur Einführung eines Europäischen Haftbefehls können europaweit nach den gleichen Kriterien Terroristen verfolgt und verhaftet werden. Gerade beim Europäischen Haftbefehl sind allerdings Nachbesserungen nötig, da er in seiner aktuellen Form

nicht rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht wird. So ist eine verstärkte Prüfbarkeit der Rechtmäßigkeit eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsstaat zu fordern und sind dem Betroffenen hierfür effektive Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat zur Verfügung zu stellen.

Seit April 2008 gelten durch eine Ergänzung des Rahmenbeschlusses Terrorismusbekämpfung nun auch bestimmte Vorbereitungshandlungen als terroristische Straftaten. Außerdem ermöglicht das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen den EU-Mitgliedstaaten die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen von Vertretern der Justiz- beziehungsweise Polizeibehörden zur Durchführung koordinierter und abgestimmter Ermittlungen. Auch hier ist Skepsis angebracht, da die Strafbarkeit hier sehr stark ins Vorfeld einer möglichen, aber keineswegs sicheren Tat, verlegt wird. Es besteht die Gefahr eines Generalverdachts gegen Teile der Bevölkerung und einer Förderung der allgemein verbreiteten Sicherheitsparanoia der Sicherheitsbehörden. Es sollte daher nur die konkrete Verbrechenverabredung strafbar sein können, nicht jedoch bloßes sozialadäquates Verhalten wie Reiseplanungen oder auch Reisen in Krisengebiete.

Список використаних джерел:

1. André M. Malick. Al-Qa'idas Interpunktion von Ereignisfolgen. Eine Konfliktanalyse unter kommunikationstheoretischen Gesichtspunkten nach Watzlawick. - Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft. - 2011. - 147 Seiten.
2. Bruce Hoffman. Inside Terrorism. - Frankfurt, 2006. - 456 Pages.
3. Philipp H. Schulte. Terrorismus- und Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Eine rechtssoziologische Analyse. - Münster, 2008.
4. Charles Tilly. Terror as Strategy and Relational Process. International journal of comparative sociology
<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/IMG/pdf/socioterrorn.pdf>